

## §190

## Verursachung einer Katastrophengefahr

(1) Wer vorsätzlich Talsperren, Rückhaltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

1. § 190 dient dem Schutz von Einrichtungen oder Anlagen, deren Zerstören, Beschädigen oder sonstiges Unbrauchbarmachen in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie auf die Volkswirtschaft, z. B. bei Überschwemmungen, zur Folge haben.

### 2. Andere Einrichtungen oder Anlagen zum Schutze vor Naturgewalten (Abs. 1)

sind z. B. Dünen, Deiche, Dämme, Betonwände eines Kernreaktors. Sie müssen vom Täter zerstört, beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar gemacht worden sein (vgl. § 163 Anm. 2 bis 5).<sup>3</sup>

3. Die vorsätzliche Handlung muß nach Abs. 1 das fahrlässige Herbeiführen einer Gemeingefahr zur Folge haben, d. h., das Zerstören oder sonstige Unbrauchbarmachen muß zu einer Gemeingefahr geführt haben (vgl. § 192).

Liegt keine Gemeingefahr vor, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163, 164 gegeben sein.

4. In Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit des Täters für die vorsätzliche Herbeiführung einer Gemeingefahr oder die fahrlässige Verursachung außerordentlich schwerwiegender Folgen geregelt. Solche Folgen sind dann gegeben, wenn durch die Tat katastrophale Auswirkungen eintreten. Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt auch bei vorsätzlicher Verursachung außerordentlich schwerwiegender Folgen vor.

5. Bei vorsätzlicher Verursachung der Gemeingefahr ist auch die Vorbereitung strafbar (Abs. 3).

6. Verursacht der Täter mit der Straftat fahrlässig den Tod eines Menschen oder begeht er eine fahrlässige Körperverletzung, liegt Tateinheit mit § 114 bzw. § 118 vor.

7. Handelt der Täter mit staatsfeindlicher Zielstellung, sind §§ 101, 103 zu prüfen.

## §191

## Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung

## Wer vorsätzlich

1. Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;